



**Stadt Großröhrsdorf**  
**Stadtverwaltung**  
 - Bauverwaltung -



Stadtverwaltung Großröhrsdorf, Rathausplatz 1, 01900 Großröhrsdorf

Piratenpartei Deutschland  
 Landesverband Sachsen  
 Kamenzer Straße 13/15  
 01099 Dresden

Datum: 11.06.2013  
 Ihre Nachricht: 21.06.2013  
 Ihre Zeichen:  
 Unsere Zeichen: Br/Sch  
 Sachbereich: Bauverwaltung  
 Bearbeiter: Herr Brückner  
 Telefon: 035952 28260  
 eMail: bauamt@grossroehrsdorf.de

**Sondernutzungserlaubnis für öffentliche Verkehrsflächen- Bundestagswahl 22.09.2013**

**Az: 3.650.26.13**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag vom 20.05.2013 (bei uns eingegangen am 21.05.2013) wird gemäß Wahlwerbesatzung der Stadt Großröhrsdorf vom 28.05.2013 nach Maßgabe der beigelegten Auflagen, Hinweise und der technischen Bestimmungen die Erlaubnis zur Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen erteilt für:

**Ort/ Art:** Großröhrsdorf mit OT Kleinröhrsdorf 14 Plakate (Format A1)

**Dauer der Sondernutzung:** 22.07. 2013 bis 22.09.2013

**Auflagen:** siehe Anlage

**Gründe:**

Durch die Maßnahme erfolgt die Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus. Es liegt daher eine Sondernutzung vor, die nach § 18 Abs. 1 SächsStrG der Erlaubnis der Straßenbaubehörde / Gemeinde bedarf.

Die beigelegten Auflagen, Hinweise und die Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteil dieser Erlaubnis. Die Erlaubnis erfolgt widerruflich. Die Bestimmungen dieser Erlaubnis zu Ort, Art, Auflagen und Dauer werden für sofort vollziehbar erklärt.

Verwaltungsgebühr		Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.
Auslagen		
Benutzungsgebühr		
Gesamt:		

Mit freundlichen Grüßen

Brückner  
 Sachbereichsleiter

## **Auflagen und Bedingungen**

### **(1) Art, Aufstellung, Anbringung der Wahlwerbung**

Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Plakate bzw. Werbeträger darf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindert werden. Die Anbringung an Masten und Straßenlaternen darf nur mit Plastikkabelbindern erfolgen. Plakate sollen in einer Höhe von 2 m (gemessen ab Unterkante) am Laternenmast erfolgen. Bei Anbringung an einem Geh- oder Radweg muss die Bodenfreiheit 2,50m (gemessen ab Unterkante) betragen. Eventuelle rote Bauchbinden (Verkehrszeichen 394) an Laternen müssen freigehalten werden. Plakate bzw. Werbeträger dürfen nicht an Bäumen inkl. an vorhandenen Befestigungspfählen, an technischen Einrichtungen (Verteilerschränke, Trafostationen) und Buswartehäuschen angebracht werden. Werbung im Sichtbereich von Kreuzungen oder Einmündungen sowie in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig. Fußgänger dürfen durch Werbeanlagen nicht behindert werden. Werbeträger dürfen in der Wahlkampfzeit nicht angebracht oder aufgestellt werden im Umkreis von 50 m um Dienstgebäude und Schulen bzw. Kindertagesstätten der Stadt Großröhrsdorf, des Landkreises Bautzen sowie des Freistaates Sachsen, um Kirchen, religiös genutzten Gebäuden und Friedhöfe.

### **(2) Beschädigungen**

Für Beschädigungen, die durch das Anbringen der Plakate bzw. Werbeträger entstehen, ist durch den Werbenden die volle Haftung zu übernehmen.

### **(3) Nichtanbringung von Wahlwerbung**

Am Wahltag dürfen Werbeträger darüber hinaus nicht angebracht werden in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden. Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen.

### **(4) Ende der Wahlwerbezeit**

Wahlwerbungen sind 7 Tage nach Ablauf der Wahlkampf- bzw. Werbezeit oder des angekündigten Ereignisses ordnungsgemäß und vollständig inkl. der Befestigungselemente zu entfernen.

### **(5) Beseitigung von Werbeträgern**

Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Stadt Großröhrsdorf beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

### **(6) Haftung**

Der Antragsteller und/oder der Aufsteller sind für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen gesamtschuldnerisch. Sie haben die Stadt Großröhrsdorf von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

Zu widerhandlungen gegen die Auflagen und Bedingungen können neben der Festsetzung eines Bußgeldes auch zum sofortigen Widerruf der Erlaubnis führen.

**Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten:**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße verunreinigt, beschädigt oder zerstört und wer der Aufforderung nach Beseitigung der Verunreinigung oder Beschädigung nicht nachkommt, eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt, einer vollziehbaren Auflage nicht nachkommt, Anlagen nicht entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt, eine Straße unerlaubt nutzt oder einer ergangenen vollziehbaren Anordnung zur Beendigung der Nutzung nicht nachkommt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der Stadtverwaltung Großröhrsdorf, Rathausplatz 1, 01900 Großröhrsdorf.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht Dresden, PF 100853, 01078 Dresden beantragen, die aufschiebende Wirkung ihres etwaigen Widerspruchs wiederherzustellen.